

Arztpraxis als Einzelfirma, AG oder GmbH? – Steuerliche Konsequenzen

Jedem ist das Bild des Arztes oder Zahnarztes, der in seiner Praxis tätig ist, bekannt. Meist befindet sich im Hauseingang ein Schild mit einer Aufschrift wie «Praxis Dr. Keller» oder «Müller Arztpraxis». Dass es sich hierbei um eine Einzelfirma handelt, ist dem Arzt klar, dem Patienten möglicherweise nicht. Mehr denn je könnten diese Schilder aus Sicht der Konsumenten zukünftig eine Anpassung erfahren, denn schon seit längerem dürfen Ärzte ihre Tätigkeit auch innerhalb einer AG oder einer GmbH ausüben. Vielleicht müssen wir uns also schon bald an Schilder wie «Praxis Dr. Müller AG» gewöhnen. Nachstehend sollen einige steuerliche Konsequenzen dieser Unternehmensformen im Vergleich zu einer Einzelfirma dargestellt werden.



Von Roger Iff
Partner, Leiter Fachtechnik
Steuern und Vorsorge
Schwarz & Partner
Finanzkonsulenten AG



und Mario Neidhart
Mandatsleiter, Leiter Fachtechnik
Finanzplanung
Schwarz & Partner
Finanzkonsulenten AG

Steuerliches Eigenleben des Unternehmens

Das Schweizer Steuerrecht behandelt die verschiedenen Geschäftsformen recht unterschiedlich. Im Gesamtkontext ist von Bedeutung, dass eine Einzelfirma insbesondere aus einkommenssteuerlicher Sicht kein Eigenleben führt. Dies hat zur Folge, dass nicht die Einzelfirma den Gewinn versteuert, sondern (nur) der Arzt. Der Gewinn der Einzelfirma muss überdies sofort versteuert werden, weil es insbesondere bei erfolgreichen Arztpraxen wenige Möglichkeiten gibt, den Gewinn mit buchhalterisch erlaubten Mitteln zu minimieren.

Im Rahmen einer AG oder einer GmbH ist das anders. Das Unternehmen ist ertragssteuerlich ein eigenständiges Subjekt und muss den in der Jah-

resrechnung ausgewiesenen Gewinn versteuern. Dieser kann beispielsweise durch Lohnbezüge, die Aufwand darstellen, beeinflusst werden.

In mehrwertsteuerlicher Hinsicht spielt die Rechtsform dagegen keine Rolle. Es kann auf Art. 10 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes verwiesen werden. Entscheidend ist in diesem Bereich vielmehr die Tatsache, dass ein Unternehmen vorliegt und dass ein Umsatz aus steuerbaren Leistungen von mehr als 100'000 Franken erzielt wird.

Lohn oder Dividende?

Die Umwandlung einer Einzelfirma in eine AG oder GmbH macht es dem Arzt möglich, dass er sich die Frage stellen kann, in welcher Form er den Gewinn seiner AG oder GmbH beziehen will. In Frage kommen Lohn, Dividende oder

eine Mischform. Aus rein einkommenssteuerlich orientierter Sicht erscheint eine gemischte Vorgehensweise oder im Extremfall gar der ausschliessliche Bezug einer Dividende als attraktiv, weil bei Vorliegen einer Eigentumsquote von mindestens 10% an der AG oder GmbH auf privater Ebene weniger Einkommenssteuern (als für einen Lohnbezug) bezahlt werden müssen.

Es gibt in diesem Bereich allerdings verschiedene Spannungsfelder. So werden insbesondere tiefe Löhne in Kombination mit einer Dividende von den AHV-Behörden nicht akzeptiert und haben schon verschiedene Bundesgerichtsentscheidungen provoziert (siehe Entscheide 134 V 297 sowie 9C_837/2014 vom 8. April 2015). Der grundsätzliche Tenor ist, dass Arbeit mit Lohn zu entschädigen ist und der Einsatz von Kapital mit Dividenden. Der Bezug einer Dividende setzt folglich voraus, dass für die Tätigkeit ein branchenübliches Gehalt bezogen wurde. Voraussetzend betrachtet sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der politisch immer noch laufende Prozess der Unternehmenssteuerreform III eine nachteilige Anpassung im Bereich der Dividendenbesteuerung mit sich bringen könnte.

Des Weiteren muss im Auge behalten werden, wieviel an gesamten Abgaben in Form von Unternehmenssteuern, AHV-Beiträgen, privaten Einkommenssteuern sowie allenfalls Vermögenssteuern bei den eingangs dargestellten verschiedenen Vorgehensweisen effektiv an den Staat bezahlt werden müssen. Es darf beispielsweise nicht ausser Acht gelassen werden, dass für Dividenden bereits Unternehmenssteuern in Höhe zwischen 12 und 25% (je nach Kanton)

Steuerliche Unterschiede Einzelfirma / AG oder GmbH		
	Einzelfirma	AG oder GmbH
Steuerliches Eigenleben des Unternehmens	Einkommenssteuerlich kein eigenständiges Subjekt	Ertragssteuerlich eigenständiges Steuersubjekt; Steuersätze 12 bis 25%
Dividenden möglich	Nein	Ja
Der Arzt versteuert	Gewinn (als Einkommen) und Eigenkapital (als Vermögen)	Bezogenen Lohn und allfällige Dividenden (als Einkommen) sowie Aktienwert (als Vermögen)
Steuerpflicht besteht am	Praxisort	Wohnort
Verrechnungssteuer	Unproblematisch	Muss im Auge behalten werden
Verkauf der Praxis	Gewinn ist steuerbar (ev. privilegiert) und AHV-beitragspflichtig	Steuerfreier Kapitalgewinn möglich; keine AHV-Beitragspflicht

angefallen sind und dass eine AG oder GmbH, die Gewinn macht, in vermögenssteuerlicher Hinsicht anders beurteilt wird als eine Firma, die durch eine umsichtige Planung fast keinen oder gar keinen Gewinn ausweist.

Verrechnungssteuer

An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass für Dividenden die Verrechnungssteuer bezahlt werden muss. Diese Steuer hat aufgrund der Publikation des Kreis-schreibens Nr. 40 vom 11. März 2014 der Eidg. Steuerverwaltung eine ungeahnte Aufmerksamkeit erfahren. Insbesondere die nicht ordnungsgemässe Deklaration einer Dividende oder auch die einer sogenannten geldwerten Leistung. So kann beispielsweise ein unterpreislicher Verkauf eines Geschäftsfahrzeuges an den Aktionär oder Eigentümer der juristischen Gesellschaft dazu führen, dass nachträglich die Verrechnungssteuer in Höhe von 35% abgeliefert werden muss ohne dass sie zurückverlangt werden kann. Bei Vorliegen einer Einzelfirma stellen sich keine Fragen im Zusammenhang mit Dividenden und der Verrechnungssteuer.

Steuerort

Ein gewichtiger Unterschied zwischen den beiden Unternehmensformen (AG/GmbH sowie Einzelfirma) besteht auch darin, dass der Selbständigerwerbende für seinen Gewinn die Einkommenssteuern am Ort seiner Arztpraxis (Einzelfirma) bezahlen muss. Der beispielsweise in der Stadt Zürich praktizierende Arzt muss den Gewinn aus seiner Arztpraxis somit in der Stadt Zürich versteuern, selbst wenn er mit seiner Familie im steuergünstigeren Zumikon wohnt.

Bei Tätigwerden über eine AG oder GmbH ist das anders. Als Angestellter seiner eigenen AG muss der Arzt den Lohn an seinem privaten Wohnort versteuern, im vorerwähnten Beispiel also in Zumikon. Es ist daher denkbar, dass sich durch die Umwandlung einer Einzelfirma in eine AG/GmbH in diesem Bereich ein erhebliches Steueroptimierungspotenzial eröffnen kann.

Verkauf der Praxis infolge Pensionierung

Je nachdem, ob ein Arzt anlässlich seiner Pensionierung seine Arztpraxis als Einzelfirma oder als AG bzw. GmbH verkauft, kennt das Steuerrecht ebenfalls unterschiedliche Konsequenzen.

Im Fall des Verkaufs einer Einzelfirma an einen Praxisnachfolger liegt ein steuerpflichtiger Verkaufserlös vor, für den der bisherige Eigentümer somit Einkommenssteuern und AHV-Beiträge bezahlen muss. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II hat der Gesetzgeber jedoch dem Umstand Rechnung getragen, dass Selbständigerwerbende ihre Firma oftmals als Teil ihrer Altersvorsorge betrachten. Aus diesem Grund werden Liquidationsgewinne bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gesondert vom übrigen Einkommen und privilegiert besteuert. Bei Erfüllen gewisser zusätzlicher Voraussetzungen ist es sogar denkbar, dass dieser Liquidationsgewinn oder ein Teil davon wie Kapital aus einer Pensionskasse besteuert wird. Nicht erfasst von dieser privilegierten Besteuerung ist dagegen der ordentliche Gewinn, der im letzten Geschäftsjahr erzielt wird.

Werden hingegen Aktien oder Stammanteile einer AG oder GmbH mit

Gewinn verkauft, kann der Verkäufer damit einen steuerfreien Kapitalgewinn erzielen. Vorsicht ist jedoch in Situationen geboten, in denen der Aktienverkauf auf eine Umwandlung der Einzelfirma zurückzuführen ist. In einer solchen Situation müssten zwischen der erfolgten Umwandlung und dem späterem Aktienverkauf mindestens 5 Jahre liegen, damit effektiv ein steuerfreier Kapitalgewinn vorliegt.

Geschäftsliegenschaft

Der guten Ordnung halber sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass sich zusätzliche Fragen stellen, wenn der Arzt seine Praxis in der eigenen Liegenschaft betreibt. Die Erläuterung der damit verbundenen Aspekte würde den Rahmen dieses Beitrags jedoch überschreiten, weshalb darauf verzichtet wird.

Fazit

Das Zusammenspiel zwischen Steuern und der Rechtsform des Unternehmens ist komplex und äusserst vielschichtig. Aufgrund der unterschiedlich hohen Steuerbelastungen in den Kantonen lassen sich keine generell gültigen Aussagen darüber treffen, ob es in jedem Fall sinnvoll ist, eine bestehende Arztpraxis in eine AG oder in eine GmbH umzuwandeln. Selbstverständlich gilt es nebst den im vorliegenden Artikel beleuchteten Aspekten insbesondere auch die umfassenden Fragestellungen hinsichtlich Vorsorge sowie Versicherungen miteinzubeziehen. Ärzte und Zahnärzte sind deshalb gut beraten, den Einzelfall sorgfältig sowie ganzheitlich zu prüfen.

roger.iff@finanzkonsulenten.ch
mario.neidhart@finanzkonsulenten.ch
www.finanzkonsulenten.ch